

Stadt Tauberbischofsheim

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Stadt Tauberbischofsheim

vom 27.01.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. vom 08. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 27.01.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Stadt Tauberbischofsheim beschlossen:

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung der Stadt Tauberbischofsheim vom 15.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Gegenstand, Name und Zweck des Eigenbetriebs

Nach Abs. 4 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

(5) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

2. § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich aus dem EigBG und dieser Satzung. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, laufende Erweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, sofern nicht der Bürgermeister, die beschließenden Ausschüsse oder der Gemeinderat zuständig sind.

3. § 6 Gemeinderat

Erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt und der Gemeinderat seine allgemeine Zuständigkeit nicht den betreffenden Ausschüssen durch die Hauptsatzung übertragen hat.

4. § 7 Aufgaben des Bürgermeisters

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

- (2) Der Bürgermeister entscheidet ferner über die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Hauptsatzung.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 9a Wirtschaftsführung

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. Februar 2021 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 27.01.2021

Der Gemeinderat


Anette Schmidt
Bürgermeisterin



Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.